



beratung **kinderschutz** **unterstützung** **frühe** **hilfen**

Hinweise zum Kinderschutz

Definitionen

Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung

Handhabung

Vorwort

Liebe Akteur*innen im Kinderschutz und Frühe Hilfen, liebe Engagierte,

das KiMa Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen stellt Ihnen hiermit die Handreichung „Hinweise zum Kinderschutz“ zur Verfügung und möchte Sie kurz über deren Geschichte und Ziel informieren.

Im März 2011, nach In Kraft treten des Landeskinderschutzgesetzes Sachsen-Anhalt fanden sich Engagierte mit verschiedenen beruflichen Hintergründen in Magdeburg zusammen und gründeten ein Netzwerk für den Kinderschutz – kurz KiMa. Ziel war und ist es, Strukturen zu entwickeln und auszubauen, die in Not- und Problemsituationen ein schnell reagierendes Hilfesystem zum Einsatz bringen und gut funktionieren. Im KiMa Netzwerk setzen sich unterschiedliche Partner*innen für einen gleichermaßen präventiven und reaktiven Kinderschutz ein. Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gibt die gesetzliche Grundlage zum gemeinschaftlichen Handeln im Kinderschutz. Nur so kann ein wirksamer, möglichst umfassender Kinderschutz geleistet werden.

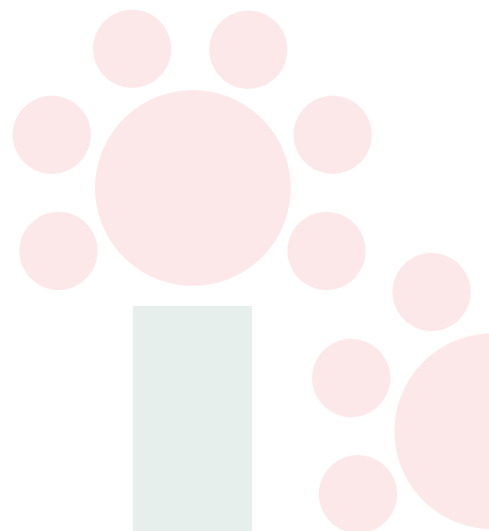
Die Ihnen vorliegenden Hinweise ist die Folgebroschüre zu der im Januar 2013 erschienen Handreichung. Sie möchte Sie unterstützen bei Ihrem Wirken für das Wohl von Kindern und stellt verschiedene Formen und Auswirkungen von Gefährdungen vor. Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung werden definiert und es sind allgemeine Hinweise zum Kinderschutz und zum Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen enthalten. Zur Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Meldung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einen Meldebogen entwickelt, den Sie im Anhang finden. Auch die Kontaktdaten des Kinder- und Jugendnotdienstes der Stadt, als Betreuungs- und Versorgungseinrichtung in Notsituationen und zentrale Anlaufstelle für Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen in der Landeshauptstadt Magdeburg. Über diesen Dienst ist die Erreichbarkeit des Jugendamtes rund um die Uhr gegeben.

Das Bundeskinderschutzgesetz und das SGB VIII formulieren einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe für Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen. So wird die fachliche Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sichergestellt. Dieser Beratungsanspruch gilt ebenso für Berufsheimnisträger. Im Anhang finden Sie deshalb das Formular „Beratungsanfrage zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Dieses vereinfacht Ihnen die Kontaktaufnahme zu der Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen und sichert eine gute fachliche Begleitung sowie das optimale Ineinandergreifen von erforderlichen Netzwerkstrukturen, um Gefahrensituationen schnellstmöglich abzuwenden.

Ihre KiMa Facharbeitsgruppe

Ein herzliches Dankeschön an alle mitwirkende Netzwerkpartner*innen, die durch Ihr hohes Engagement diese Übersicht ermöglicht haben.



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg
Jugendamt | Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen
Lübecker Str. 32 | 39124 Magdeburg
Tel.: 0391.540-2592
kima@jga.magdeburg.de
www.magdeburg.de

Redaktion:

KIMA Facharbeitsgruppe
2018

Gestaltung:

Büro des Oberbürgermeisters

Bilder:

Titel: Fotolia ©candy1812

Stand:

2. Auflage (02/2019)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
1. Kindeswohl – Begriffserklärung	6
2. Kindeswohlgefährdung – Begriffserklärung	7
Übersicht: Interessen, Rechte und Bedürfnisse des Kindes	
3. Erscheinungsformen / Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung und Folgen und Auswirkungen	
3.2 Psychische Gewalt / Misshandlung	
3.3 Physische Gewalt / Misshandlung	
3.4 Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch	
3.5 Erleben häuslicher Gewalt	
3.6 Schütteltrauma (Shaken baby Syndrome) und mögliche Belastungs- und Risikofaktoren	
3.7 Münchhausen Syndrom by Proxy und mögliche Belastungs- und Risikofaktoren	
4. Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen	13
4.1 Verhalten von Erziehungspersonen	
4.2 Persönliche Situation der Erziehungsperson	
4.3 Wohnsituation	
4.4 Risikofaktoren in der Familie	
5. Kinderschutz – Gewichtige Anhaltspunkte	14
6. Handhabung bei möglicher Kindeswohlgefährdung	15
6.1. Allgemeine Empfehlungen	
6.2. Instrumente	
6.2.1 Meldebogen: Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	
6.2.2 Beratungsanfrageformular: zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft	
7. Kontaktdaten im Kinderschutz	19
8. Literatur	23
9. Quellen	23

Hinweis: Die vorliegende Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

1. Kindeswohl

- Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der abschließend nicht definiert ist und damit einer Interpretation im Einzelfall bedarf
- primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl haben die Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
- im Bürgerlichen Gesetzbuch sind verankert:

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 (1) Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet

- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Eine mögliche Herangehensweise, den **Begriff des Kindeswohls*** und der Kindeswohlgefährdung inhaltlich zu bestimmen, stellt die Vergegenwärtigung von kindlichen Grundbedürfnissen dar, die einem Abgleich mit der realen Situation des Kindes im gegebenen Einzelfall unterzogen wird und deren Befriedigung als Standard für kindliches Wohlergehen bzw. für eine Gefährdung des Kindeswohls gelten kann. Dabei kann von unterschiedlichen Bedürfnissen ausgegangen werden, die es demnach gilt auch einzeln in einem das Kindeswohl bewertenden Abwägungsprozess zu betrachten.

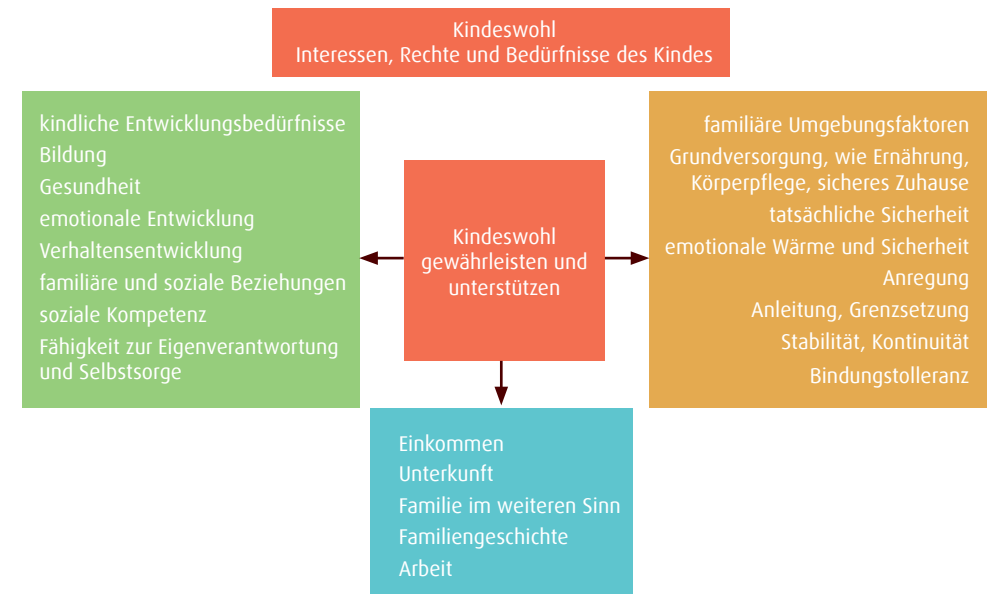
2. Kindeswohlgefährdung*

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw.
ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**

- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien),
*das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
Und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- von **Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- in **die Rechte der Inhabenden Inhaber der elterlichen Sorge**

im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.



*Quelle: Originalauszüge aus der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg – Start gGmbH Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

* Quelle: Aus der Broschüre des Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin e.V. Kindeswohlgefährdung 2005

3. Erscheinungsformen/Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung und Folgen und Auswirkungen

3.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege durch Unterlassung von:
 - Altersgemäßer ausreichender Ernährung
 - ausreichender Flüssigkeitszufuhr
 - Kleidung
 - Pflege, Körperpflege
 - medizinischer Versorgung / Behandlung
 - ungestörtem Schlaf
 - Schutz vor Risiken und Gefahren
- des seelischen Kindeswohls durch:
 - ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot
 - Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung
 - Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes
 - Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung
- der geistigen Entwicklung durch:
 - Mangel an Entwicklungsimpulsen,
 - Mangel an schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:
 - Unterlassung von altersentsprechenden Betreuung und Schutz vor Gefahren

Folgen und Auswirkungen

Körperliche Entwicklung:

falsche und / oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), Minderwuchs, unangenehmer Geruch, mangelhafte Körperhygiene, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht Nachkommen gesundheitlicher Vorsorge und Versorgung (faulende Zähne, länger andauernde Schmerzen ohne Arztbesuche, fehlende Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen), körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung,

Kognitive Entwicklung:

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, beeinträchtigte Sprach- und Intelligenzentwicklung, Förderbedarf nicht nachkommen

Psychische Entwicklung:

psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität bzw. Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (alle durch die Besonderheiten eines Krankenhaus-, Anstalts- oder Heimaufenthaltes bedingten Schädigungen), Depressionen, Ängste, mangelnde Fähigkeit für eine ausgewogene Balance zwischen Distanz und Nähe (Borderline-Störung), Selbst- und Fremdaggression

Soziale Entwicklung:

Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Delinquenz, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Beziehungs- und Bindungsstörungen, Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen, Angst und Misstrauen

Schule:

Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen

Sonstiges:

Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen, nicht witterungsgemäße / verschmutzte Kleidung, Aufenthalt an gefährdenden Orten (Kneipe, ...), altersentsprechende Ausgangszeiten überschreiten

3.2 Psychische Gewalt / Misshandlung

sind Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, dass sie wertlos seien, voller Fehler, nicht geliebt werden, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu befriedigen. Folgende Handlungen könne zu derartigem Ergebnis führen:

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten)
- Entwertung z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, kritisieren oder Demütigen
- feindselige Ablehnung z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- Ausnutzen und Kurrumpieren, selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten anhalten oder zwingen bzw. ein solches Verhalten wird widerstandslos zugelassen, Ausnutzung zu Hausarbeit
- Terrorisieren, durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst
- Isolieren, z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten
- Verweigerung emotionaler Erfordernisse, z.B. kindliche Signale und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet
- Kinder als Beobachtende bei Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an anderen Familienmitgliedern
- Aufforderung zur Vernachlässigung oder Misshandlung anderer Menschen

Folgen und Auswirkungen

Psychisch:

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und / oder anderer Bezugspersonen, plötzliche Veränderungen im Verhalten des Kindes ohne erkennbare andere Gründe (Distanzlosigkeit, Isolation des Kindes in der Gruppe, fehlendes Selbstvertrauen), Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern, Suchtmittelkonsum, Delinquenz, Einnässen / Einkoten, entstehendes Stottern, Schlafstörung, Essstörung

Sozial:

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, wirkt auffallend zurückgezogen, Aufenthalt an gefährdenden Orten, Lügen des Kindes, mangelndes Unrechtsbewusstsein, extrem überangepasstes Verhalten des Kindes

Altersspezifisch:

Säuglingsalter

Gedeihstörung, Apathie, Nahrungsverweigerung, Erbrechen, „Schreikind“, motorische Unruhe, psychomotorische Retardierung

Kleinkindalter

Sekundäres Einnässen, Einkoten; Haarausreißen, Spielstörung, Freudlosigkeit, Furchtsamkeit, Passivität, Zurückgezogenheit, Aggressivität, Selbstverletzungen, Distanzschwäche, Nägelbeißen, Sprachstörung, Daumenlutschen, motorische Störungen

Schulalter

Kontaktstörungen, Schulverweigerung (Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen), Initiativverlust, Ängstlichkeit / Schüchternheit / Misstrauen, Suizidgedanken, Versagensängste, narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien

3.3 Physische Gewalt / Misshandlung

verursachen bei den Betroffenen körperliche Verletzungen von leichten, über erhebliche Ausprägungen bis hin zum Tod durch Handlungen, wie:

- Schlagen mit Hand, Faust, Gegenstand
- Stöße, Schütteln, Schütteltrauma
- Einsperren
- Würgen
- Fesseln
- Beißen, Kneifen
- Stiche
- Verbrennungen, Verbrühungen
- Ertränken, Vergiften
- Münchhausen-by-Proxy-Syndrom (siehe 3.9)

Folgen und Auswirkungen

(Hinweise auf)

unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, Verbrennungen, vermehrte Krankheitsfälle wegen Unfällen, nicht Nachkommen gesundheitlicher Vorsorge und Versorgung, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, falsche und / oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, mangelhafte / fehlende Körperhygiene, körperliche Entwicklungsverzögerungen

3.4 Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch

besteht bei einer Grenzüberschreitung durch sexuelle Handlungen gegen den Willen bzw. unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit, den Willen bestimmen zu können, durch:

- anzügliche Bemerkungen
- Anfertigung, Betrachtung pornografischer Medien
- Berührung der geschlechtsspezifischen Körperteile über und unter der Kleidung
- Einbeziehen des Kindes / Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen,
- Nötigung Minderjähriger sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen
- Kind / Jugendlichen auffordern, sich mit und / oder vor anderen sexuell zu betätigen
- Eindringen in Körperöffnungen bis hin zu Geschlechtsverkehr
- Zwang zur Prostitution

Folgen und Auswirkungen

Körperliche, soziale und psychische Schädigung:

Auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten,

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und / oder anderer Bezugspersonen

Sexualisiertes Verhalten und Erfahrungen beeinflussen möglicherweise spätere Partnerschaften wobei es dann zu einer Wiederholung des erlernten Verhaltensmusters kommen kann.

3.5 Erleben häuslicher Gewalt

bezieht sich auf das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und / oder anderen Bezugspersonen.

Dazu zählen Erlebnisse, wie:

- Körperliche Gewalt: Schlagen, Treten, Stoßen, mit Gegenständen bewerfen
- Psychische Gewalt: Bedrohungen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten
- Sexualisierte Gewalt: Nötigung zu sexuellen Handlungen bis hin zur Vergewaltigung
- Soziale Gewalt: Jede Form von Außenkontakten verhindern und Einsperren,
- Stalking: Eine Form der psychischen Gewalt, Belästigung von Seiten des verlassenen Partners durch ständiges Auflauern und Anrufen
- Ökonomische Gewalt: Verbot der Erwerbstätigkeit, Geld verweigern über das der Partner frei verfügen kann oder alle Ausgaben kontrolliert werden

Folgen und Auswirkungen

Symptome:

- Unkonzentriertheit
- Schlafstörungen
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- Geringes Selbstwertgefühl
- Respektverlust vor Erwachsenen
- Verlust von Urvertrauen (Zuversicht) und Sicherheit
- Unruhe
- Tagträumen
- Sozialer Rückzug
- Aggression
- Einnässen
- Meist untergewichtig
- Klammerndes Verhalten
- Abwehr von Zuwendung
- Besonders „angepasstes und braves“ Verhalten
- Überaktivität
- Emotionale und körperliche Verwahrlosung
- Selbstverletzung
- Scham, Ohnmacht, Hilflosigkeit
- Entwicklung von Schuldgefühlen
- Loyalitätskonflikte
- Starke Angst
- Überforderung → übernehmen oft Aufgaben der Eltern (Streit schlichten, trösten, um Geschwister kümmern)

3.6 Schütteltrauma (Shaken-baby-syndrome) (SBS)

Abriss von sog. Brückenvenen (Blutgefäße der Hirnversorgung) durch Scherkräfte bei heftigem Schütteln / Schleudern – subdurale Blutungen, gesteigerter Hirndruck, Abscherverletzung der Nervenfasern)
Definition Deutsches Ärzteblatt Heft 13/2010: Ein Verletzungssyndrom mit subduralen Hämatomen, retinalen Blutungen und schwerer diffuser Hirnschädigung mit nahezu sofortiger neurologischer Symptomatik

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen

- Säuglinge, großes Symptomspektrum
- ruhig, apathisch, bewusstlos, Koma, Tod
- teilweise unter dem Verdacht plötzlicher Kindstod
- Krampfanfälle, Erbrechen ohne Fieber oder Hinweise auf Infektion
- Trinkschwäche, erhöhte Irritabilität
- oft keine äußeren Verletzungen, keine Hinweise auf Unfallereignis, Symptomatik nicht plausibel erklärbar
- selten begleitende Frakturen von Rippen oder Oberarmknochen, bzw. Griffspuren

Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren

- junge Mutter / Eltern
- erstes Kind, mehrere Kinder, rasche Schwangerschaftsfolge
- unruhige Kinder, „Schreikinder“
- häufiger bei geschädigten, entwicklungsverzögerten Kindern oder chronisch kranken Kindern
- Eltern mit Depressionen, eigenen Misshandlungserlebnissen als Kind

3.7 Münchhausen-Syndrom by Proxy (MSbP)

Eltern – zu 90% Mütter – erfinden eine Krankengeschichte oder simulieren / schildern bzw. verursachen Krankheitssymptome / Erkrankungen (durch Gabe von Medikamenten, toxischen Stoffen, aktive Verletzungen, Beibringen von infektiösen Produkten, Verfälschung von Laborproben oder Messwerten) ihres Kindes

Definition Deutsches Ärzteblatt Heft 13/2010

- aktives Beibringen von Verletzungen
- Zuführen von Substanzen
- Aufsuchen immer wechselnder Ärzt*innen
- Mütter, die vorrangig vorstellig werden, um Hilfe für sich selbst zu bekommen

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen

- meist Säuglinge oder Kleinkinder im „nonverbalen Alter“
- größte Variabilität von Symptomen oder Krankheitsvarianten
- häufig auch Atemstillstände oder Krampfanfälle
- ggf. Injektionsstellen
- Symptome oft in Bezug auf Nähe der Bezugsperson (Mutter)
- tlw. überangepasste / überfürsorgliche Eltern
- lange Krankengeschichte, viele Arztbesuche mit umfangreichen tlw. invasiven und schmerzhaften Untersuchungen

Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren

- Mütter mit Münchhausensyndrom (Angabe erfundener oder künstliche Erzeugung realer Krankheitssymptome bezüglich der eigenen Person um Untersuchungen und therapeutische Maßnahmen zu veranlassen.)
- teilweise medizinische Vorkenntnisse
- Familien mit schweren Erkrankungen und / oder psychosomatischen Störungen der Mutter selbst
- Familien mit durch plötzlichen Kindstod verstorbene(n) Kindern
- oft beruflich stark engagierte Väter in der Familie

4. Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

4.1 Verhalten von Erziehungspersonen:

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression / Wut
- nicht kindgerechter Umgang (Autonomiebedürfnisse, Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse und der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- häufige massive körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (Schütteln, Einsperren, Schlagen)
- häufiges massives Beschimpfen, Beleidigen, Erniedrigen, Bedrohen des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden und pornographischen Medien
- Isolierung des Kindes
- soziale Isolierung der Familie
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung und Vorsorgeuntersuchungen für das Kind
- fehlende Bereitstellung von (ausgewogenen) Nahrungsmitteln
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Missbrauch des Kindes für Begehung von Straftaten (Unterstützung von Diebstählen)
- Ausnutzung des Kindes für Hausarbeit

4.2 Persönliche Situation der Erziehungspersonen:

- Partnerschaftsprobleme (Konfliktaustragung übers Kind, aggressive Austragung von Konflikten vorm Kind)
- stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Erkrankungen: akute psychische Erkrankungen / Behinderungen, Suchterkrankungen ohne Behandlung und Unterstützung für die Familie
- eigene Gewalterfahrungen, Akzeptanz von Gewalt
- eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten, geringer Bildungsstand

4.3 Wohnsituation:

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist verschmutzt und stark vermüllt
- Nichtbeseitigung von Gefahrenquellen (Steckdosen, Zugang zu Chemikalien, Medikamenten, spitzen und scharfen Gegenständen)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz, Spielraum, Rückzugsmöglichkeiten, Spielzeug

4.4 Risikofaktoren in der Familie:

- Migrationshintergrund mit Integrationsproblemen
- Extreme Formen religiöser und ideologischer Überzeugungen, die Anlass zur Besorgnis geben
- hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte
- geringes Einkommen
- Schulden
- Armut
- Stress durch beständige Anspannung
- Wiederholung erlebter Beziehungsmuster sowie Bindungsangst

5. Kinderschutz - Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Kinderschutzes. Kindeswohlgefährdung gibt den Zwang zur Entscheidung in einem Stadium der Unsicherheit, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Die Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens des Jugendamtes bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten ist im § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gesetzlich verankert.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es
- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
 - dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
 - hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

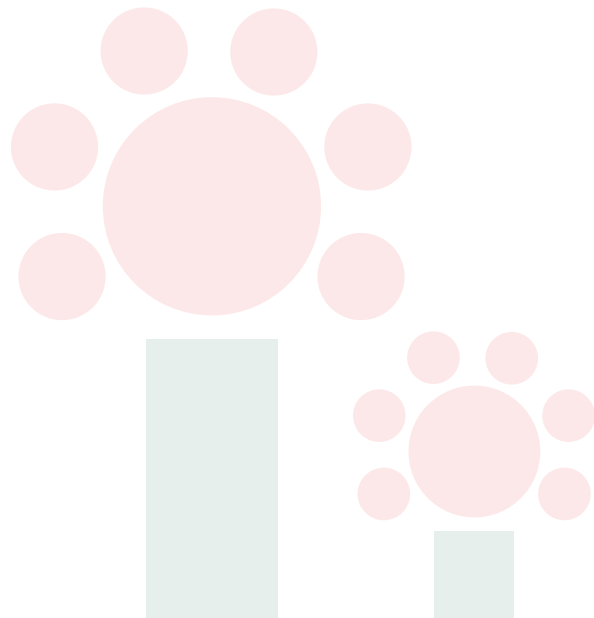
- (2) freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden

- (3) ggf. das Familiengericht anzurufen

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Kindes / Jugendlichen von gewissem Gewicht.

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gibt die gesetzliche Grundlage zum gemeinschaftlichen Handeln im Kinderschutz. Nur so kann ein wirksamer, möglichst umfassender Kinderschutz geleistet werden.

Kommunikation ist die Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz.



6. Handhabung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

6.1. Allgemeine Empfehlungen

Grundverständnis zum Kinderschutz

1. Es geht mich immer etwas an!
2. Ich kann nicht nichts tun!
3. Verantwortungsgemeinschaft

Es geht um Kinderschutz, wenn Sie

- sich über die Situation eines Kindes oder eines Ungeborenen Sorgen machen.
- ein ungutes Gefühl dazu haben.
- etwas über eine mögliche Gefährdung vernommen, wahrgenommen oder vom Kind selber darüber erfahren haben

Dann ermutigen wir Sie dazu,

- jeden Hinweis ernst zu nehmen!
 - ruhig und besonnen zu bleiben!
 - nicht alleine zu handeln oder zu ermitteln.
 - fachliche Beratung und Unterstützung zu organisieren.
 - Beobachtungen und Feststellungen aufzuschreiben (Dokumentation).
 - den Kontakt und die Vertrauensbasis zum Kind zu behalten. Wichtig ist es, dem Kind zur Verfügung zu stehen und zu signalisieren:
- „Du kannst mit mir darüber reden. ...“
Das beinhaltet auch, das Kind nicht zu bedrängen.
- keine Untersuchungen vorzunehmen und das Kind, die Beteiligten oder die vermeintliche „Täterschaft“ nicht auszufragen. Das ist Aufgabe der Behörden.
 - falls eine Meldung zum Jugendamt erfolgen muss, dem Kind erklären, dass andere Personen und/oder ggf. Behörden informiert werden müssen.
 - das Kind, dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, über das weitere Vorgehen zu informieren und einzubeziehen.

Beachten Sie, dass

- an der Situation beteiligte Personen nicht immer Erwachsene sein müssen.
- die Person nicht immer aus dem familiären Umfeld stammen muss.

→ der Verdacht des sexuellen Übergriffs schwer wiegt und sich deshalb auch bei erwiesener Unschuld nicht mehr auflösen lässt. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe nur mit Behörden oder Fachstellen sprechen.

Die Situation erfassen.

Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest:

- Was über das Ereignis bekannt ist (was ist geschehen, Datum, Zeit, Ort etc.).
- Angaben, die über den Sachverhalt bekannt sind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort des Kindes etc.).
- Zwischen Beobachtungen, Gefühl und Vermutung trennen. Alle drei Bereiche sind wichtig und müssen unterschieden werden können!
- Seit wann besteht mein Verdacht, wann wurde ich zum ersten Mal aufmerksam.
- Woher stammen die Informationen (eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte).
- Aussagen von Kindern möglichst wortgetreu (evtl. in Dialekt) festhalten.
- Was wurde schon unternommen und von wem.
- Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches.

Das Jugendamt Magdeburg ist über den Kinder- und Jugendnotdienst rund um die Uhr erreichbar unter:
Telefon: 0391.731-0114
Fax: 0391.258-9885
E-Mail: kinderjugend.notdienst@jga.magdeburg.de

6.2. Instrumente

6.2.1. Meldebogen. Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Die Übersendung des Meldebogens immer an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes, dieser ist rund um die Uhr erreichbar.

Wichtiger Hinweis: Bei Übersendung per E-Mail oder Fax, kontaktieren Sie den Kinder- und Notdienst anschließend telefonisch, ob der Meldebogen einer möglichen Kindeswohlgefährdung dort eingegangen ist.

Den Meldebogen finden Sie online auf www.magdeburg.de/beratung-hilfe unter dem Punkt **Koordinationsstelle Kinderschutz** → **Allgemeine Informationen** → **Meldung einer Kindeswohlgefährdung** oder direkt über den **QR-Code**.



6.2.2. Beratungsanfrageformular: zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Verfahren zur anonymen Fallberatung

Anspruch auf eine anonyme Fallberatung haben Personen gemäß § 4 Absatz 1 KKG (Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz) sowie alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch: Kinder- und Jugendhilfe).

Der sich daraus ergebende Beratungsanspruch besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dient der fachlichen Beratung und Begleitung von Fachkräften zur unterstützenden Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Zu diesem Zweck stehen insoweit erfahrenen Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung. Beratungsanfragen zur anonymen Fallberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft werden über die Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen organisiert.

Den Meldebogen finden Sie online auf www.magdeburg.de/beratung-hilfe unter dem Punkt **Koordinationsstelle Kinderschutz** → **Aktuelles** → **Anonyme Fallberatung** oder direkt über den **QR-Code**.



Beratungsanfrage

Der Erstkontakt von Fachkräften zur anonymen Fallberatung erfolgt per E-Mail, telefonisch oder per Fax an die Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen. Zur Gewährleistung der Auftragsklärung, einer zügigen Bearbeitung sowie der terminlichen Koordination kann das Formular „Beratungsanfrage zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ verwendet werden. Vor der Übermittlung der Daten sind diese zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Vorbereitung

Nach Eingang der Beratungsanfrage erhält die ratsuchende Fachkraft eine Eingangsbestätigung per E-Mail oder Fax durch die Koordinationsstelle.

Es erfolgt eine erste Sichtung der Beratungsanfrage durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie eine Terminvereinbarung mit dem Ratsuchenden innerhalb von fünf Werktagen.

Sollte nach Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Akutgefährdung vorliegen, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, wird der Ratsuchende dahingehend informiert und beraten, eine Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Dazu kann das Formular „Meldebogen einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ von der ratsuchenden Fachkraft ausgefüllt und an den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) der Stadt Magdeburg weiter geleitet werden.

Die anonyme Fallberatung wird an einem neutralen Ort durchgeführt werden. In der Regel stehen Räume des KiMa zur Verfügung.

Durchführung

Für die Organisation der anonymen Fallberatung, d. h. die zeitliche und personelle Koordination, Einladungen sowie die Moderation der Fallberatung ist die Koordinationsstelle Kinderschutz verantwortlich.

Während des gesamten Beratungsprozesses wird die Anonymität der Falldaten bewahrt.

Die Ergebnisse der anonymen Fallberatung werden im Formular „Ergebnisprotokoll“ festgehalten und mit Unterschrift aller Beteiligten in Kopie ausgehändigt.

Kontakt

Koordinationsstelle Kinderschutz & Frühe Hilfen Magdeburg - KiMa
Lübeckerstr. 32 | 39124 Magdeburg
Tel.: 0391.540-2592
Fax: 0391.540-2550
E-Mail: kima@jga.magdeburg.de

7. Kontaktdaten im Kinderschutz

Kinder- und Jugendnotdienst KJND

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a | 39108 Magdeburg
Tel.: 0391.731-0114
Fax: 0391.258-9885
E-Mail: kinderjugend.notdienst@jga.magdeburg.de

Information

- Zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notlagen und Akutsituationen
- Inobhutnahme des Jugendamts rund um die Uhr: Sozialpädagogische Schutzgewährung von Babys, Kindern und Jugendlichen
- Zentrale Anlaufstelle bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen für alle Personen, Institutionen, etc.
- Krisenintervention
- Meldung von möglichen Kindeswohlgefährdungen mit Meldung → KJND leitet Meldung an zuständigen Sozialarbeiter weiter
- Aktivierung der Rufbereitschaft des Jugendamtes
- 24 Stunden am Tag/ 365 Tage im Jahr erreichbar

Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen Magdeburg

Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen Magdeburg
Lübeckerstr. 32 | 39124 Magdeburg

Kinderschutz

Tel.: 0391.540-2592
Fax: 0391.540-2550
E-Mail: kima@jga.magdeburg.de

Frühe Hilfen

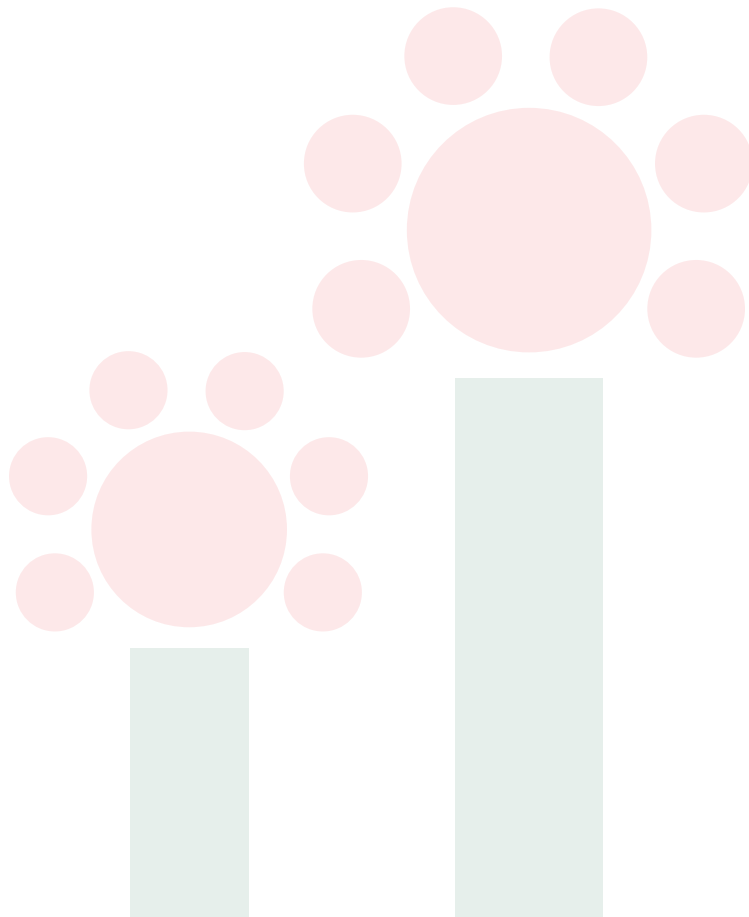
Tel.: 0391.540-2474 oder 540-2475
Fax: 0391.540-2550
E-Mail: fruehehilfen@jga.magdeburg.de

Sprechzeiten

Dienstag: 15:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 - 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache

Information

- Möglichkeit der Anonymen Fallberatung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
- Nutzung des Beratungsanfrageformulars erhältlich über Koordinationsstelle
- Vermittlung von Ansprechpartnern rund um Thema Kinderschutz
- Bedarfsanmeldung zum Einsatz einer Fachkraft Frühe Hilfen (Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin)
- Beratung von werdenden Eltern und mit Kindern vom 1.-3. Lebensjahr
- Vermittlungs- und Lotsenfunktion an weiterführende Ansprechpartner aus Netzwerk Frühe Hilfen für Eltern und Fachkräfte
- Unterstützung bei Übergang zu einer Kinder- und Jugendhilfe



- Vermittlung von Angeboten freier Träger
- Babywillkommensbesuch bei Anfrage durch Eltern Möglichkeit Kontaktaufnahme mit Eltern im individuellen Setting (z.B. im Krankenhaus, in der Kita)

Beratung und Hilfe zur Erziehung / Jugendamt / Hilfen in besonderen Lebenslagen

Information

- Allgemeine Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Familie
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung bei der Personensorge und zum Umgangsrecht
- Beratung bei Konflikten in Familien- und Erziehungsproblemen
- Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in den Familien – Hilfen zur Erziehung
- Inobhutnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Krisenintervention
- Rufbereitschaft außerhalb regulärer Dienstzeiten, wird über KJND aktiviert
- Mitwirkung in allen familiengerichtlichen Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen
- Hilfe zur Erziehung/ Hilfe für junge Volljährige

Ansprechpartner

SZ Nord: Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg
Tel.: 0391.540-6092

SZ Mitte: Am Katzensprung 2
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.540-4971

SZ Süd: Wilhelm-Höpfner-Ring 1
39116 Magdeburg
Tel.: 0391.540-3133

SZ Südost: Bertolt-Brecht-Straße 5
39120 Magdeburg
Tel.: 0391.540-3830

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Wilhelm-Höpfner-Ring 1 | 39116 Magdeburg
Tel.: 0391.540-3181

Information

- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII (Sucht, Medien, Sekten, Gewalt, Drogen, Essstörungen)
- Gesetzlicher Jugendschutz
- Struktureller Jugendschutz

Polizeirevier Magdeburg

Hans-Grade-Straße 130 | 39130 Magdeburg
Tel.: 0391.546-3291

Information

- Bei Verdacht einer Straftat (Kindesmisshandlung/ sexuellen Missbrauchs) kann man die Polizei über diese Rufnummer erreichen
- Bei Mitteilung des Verdachts einer Straftat obliegt die Polizei dem Strafverfolgungszwang!

Institut für Rechtsmedizin Außenstelle Magdeburg Gewaltopferschutzambulanz

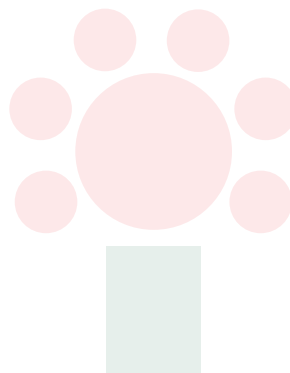
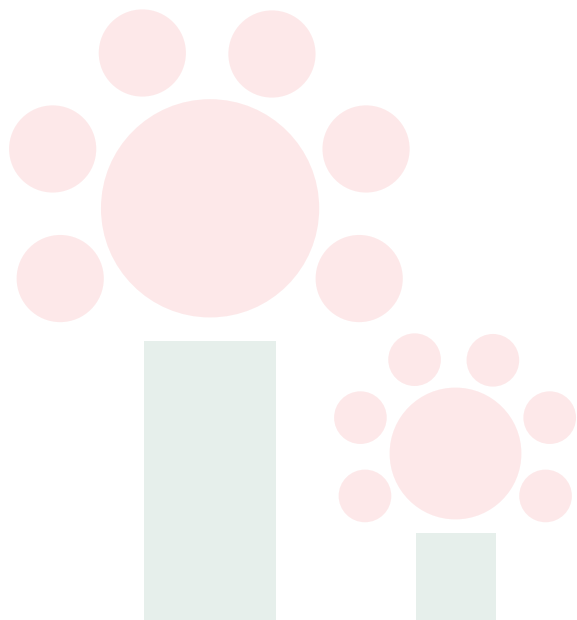
Leipziger Str. 44, Haus 28 | 39120 Magdeburg
Tel.: 0391.671-5843

Information

- Zur Dokumentation von Verletzungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- Spurensicherung
- Beurteilung ggf. vorliegenden Fotomaterials
- Kindergynäkologische Untersuchungen

Sprechzeiten

Montag - Freitag: 7:00 - 16:00 Uhr
→ außerhalb der Ambulanzdienstzeiten immer ein Rechtsmediziner in Bereitschaft erreichbar über Telefonzentrale: 0391.670-1



Amtsgericht Magdeburg -Familiengericht-

Breiter Weg 203-206 | 39104 Magdeburg
Tel.: 0391.606-0
Fax: 0391.606-6000

Information

- Werden dem Familiengericht Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bekannt, hat es von Amts wegen zu ermitteln und die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§§ 1666 ff BGB)

Sprechzeiten

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

8. Literatur

- Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, Start gGmbH: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. o.O. 2017
- Flyer: „Kinder leiden mit - Rat und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, Extrabrief Häusliche Gewalt, Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.. 3. Auflage, Berlin 2017
- Goslar - Fachstelle Kinderschutz: Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung. o.O. o.J. [www.landkreis-goslar.de/media/custom/1749_315_1.PDFLandkreis]
- ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2009
- Kreis Stormarn- Fachbereich Jugend, Schulde und Kultur: Handbuch Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage, Bad Oldesloe 2010
- Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. 2. überarb. Auflage, Magdeburg 2010
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Bildung für Berlin - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz - Handlungsleitfaden, 2. überarb. Aufl., Berlin 2009
- Netzwerke für Kinderschutz Vogtlandkreis: Notfallordner. 2010 [www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/fileadmin/template/nfk/download/Projektstandorte/Vogtlandkreis/Notfallordner/3_Wie_kann_ich_Kindeswohlgefahrdung_erkennen-Stand_Okt10.pdf]
- (Kindeswohlgefährdung –Informationen des Kinderschutzzentrums Berlin; Lentze, Schaub, Schulte, Spranger – Pädiatrie, 2. Auflage, Springer-Verlag; Nelson – Textbook of pediatrics, 18 th edition)
- Deutsches Ärzteblatt Jg.107 Heft 13 2.04. 2010 Seite 235

9. Quellen

Broschüre, Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin e.V. Kindeswohlgefährdung 2005

